

Netzanschlusspauschalen und Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen

Ihr Ansprechpartner: Service Center
Telefon: +43 (0)50708 190
Fax: +43 (0)50708 199
E-Mail: sc@tinetz.at

gültig ab 01.01.2021

	Preise in EURO	
	exkl.USt.	inkl.20%USt.
pauschaliertes Netzzutrittsentgelt für den Anschluss in der Netzebene 7	1.054,00	1.264,80
Anschluss der Vorzählerleitung	57,00	68,40
Anschluss von temporären Anlagen (max. 5 Jahre) in der Netzebene 7 (z.B. Bauprovisorien)	180,00	216,00
vom Netzkunden veranlasste Montage, Demontage oder Austausch von Messeinrichtungen *		
a) Drehstrom- und Wechselstromzählung	20,00	24,00
b) Niederspannungswandler- und Mittelspannungswandler-Zählungen	150,00	180,00
Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzkunden *		
a) vor Ort**	40,00	48,00
b) hinsichtlich Verkehrsfehlergrenze gemäß Maß- und Eichgesetz nach Ausbau**	70,00	84,00
vom Netzkunden gewünschte oder verursachte Ein- oder Ausschaltung des Netzanschlusses	30,00	36,00
Einstellung der Netzdienstleistung gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 vor Ort (z.B. Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung)	12,50	keine USt.
Wiederaufnahme der Netzdienstleistung vor Ort während der Normalarbeitszeit	12,50	15,00
Wiederaufnahme der Netzdienstleistung vor Ort außerhalb der Normalarbeitszeit	25,00	30,00
Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnungen auf Wunsch des Netzkunden		
a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00	12,00
b) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00	6,00
c) Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00	18,00
Entgelte für Mahnungen		
a) erste Mahnung	0,00	
b) jede weitere Mahnung	1,50	keine USt.
c) letzte Mahnung vor Einstellung der Netzdienstleistung	5,00	keine USt.
nicht automatisierbare Verbuchung von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) je Buchung	2,00	2,40
Berechnung Verbrauchsanteil teilnehmender Berechtigter an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a EIWOG 2010:		
a) für die erstmalige Einrichtung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	20,00	24,00
b) für jede Änderung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	20,00	24,00
c) laufende Berechnung verbrauchter / eingespeister Strom im Viertelstundenraster monatlich	0,50	0,60
Adaptierungen von Angeboten/Kostenvoranschlägen (gemäß ANB IV.4.)	nach tatsächlichem Aufwand	
Vornahme Schutzvorkehrungen bei unzulässigen Rückwirkungen (gemäß ANB VIII.5.)	nach tatsächlichem Aufwand	

Für Anschlüsse, auf die die Pauschalierungsbedingungen nicht zutreffen, bemisst sich das Netzzutrittsentgelt an den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen auf Basis eines Angebotes (gilt analog für temporäre Anschlüsse).

* ... Die o.a. Preise für diese Leistungen gelten an Werktagen von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen und an Werktagen vor 7.00 Uhr und nach 19.00 Uhr wird das Zweifache des angeführten Preises verrechnet (gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung). Sonstige Leistungen, die über die angeführten Leistungen hinausgehen, werden individuell vereinbart und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

** ... Verrechnung nur bei nicht defekten Messeinrichtungen

ANB ... Allgemeine Verteilernetzbedingungen der TINETZ

EIWOG ... Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz